

Ein Objekt voyeuristischer Betrachtung

Zeitung verbreitet das Foto eines mumifizierten deutschen Seglers

„Mumifizierter deutscher Segler in Südsee entdeckt“ titelt die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung. Es geht um den Fund einer Leiche in philippinischen Gewässern. Der Bericht gibt die Eindrücke eines Fischers wieder, der den Leichnam auf einer Segelyacht gefunden hat. Der Verstorbene wird als „Manfred B. (†59)“ bezeichnet. Der Artikel enthält ein Foto, das den Leichnam zusammengekauert am Kartentisch seines Bootes zeigt. Diverse Beschwerdeführer sehen in der Berichterstattung gleich mehrere Verstöße gegen den Pressekodex. Es handele sich um eine pietätlose Darstellung. Das schockierende Foto sei ohne Vorwarnung zu sehen. Den Toten so zu zeigen, sei entwürdigend und habe keinen journalistischen Wert. Die Abbildung bediene lediglich die Sensationsgier. Die Rechtsabteilung der Zeitung merkt an, dass unzählige Medien weltweit berichtet und auch die Fotos des mumifizierten Seglers abgedruckt hätten. Weder die Menschenrechte des Betroffenen noch seine Persönlichkeitsrechte seien dadurch verletzt worden. Die Veröffentlichung sei durch das außerordentliche Informationsinteresse der Öffentlichkeit gerechtfertigt. Weder werde der Segler ein zweites Mal zu einem Opfer, noch handele sich um eine unangemessen sensationelle Darstellung. Der Tote sei auch nicht zu identifizieren.

Die Berichterstattung verstößt gegen Ziffer 11 des Pressekodex (Sensationsberichterstattung/Jugendschutz), weshalb der Beschwerdeausschuss eine Missbilligung ausspricht. Nach Ziffer 11 verzichtet die Presse auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Unangemessen ist eine Darstellung gemäß Richtlinie 11.1 des Pressekodex insbesondere dann, wenn durch sie eine Person zu einem Objekt herabgewürdigt wird. Das Foto ermöglicht es dem Betrachter, dem Toten direkt ins Gesicht zu sehen. Der Leser sieht den Mann so, wie er gestorben ist. Damit wird er zu einem Objekt voyeuristischer Betrachtung. Eine solche Darstellung ist vom öffentlichen Interesse und dem Informationsinteresse der Leser nicht gedeckt. Eine politische, soziale oder zeitgeschichtliche Dimension, die ein erhebliches Informationsinteresse begründet und die Darstellung auch grausamer Realitäten rechtfertigen könnte, fehlt in diesem Fall. Es handelt sich lediglich um ein bedauerliches Einzelschicksal. (0211/16/2)

Aktenzeichen:0211/16/2

Veröffentlicht am: 01.01.2016

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: Missbilligung